

Beurteilung aus Deutsch bei Lese-/Rechtschreib-Schwierigkeiten („Legasthenie“) (Beilage zu den Mitteilungen der Schulaufsicht 2008/09, Nr. 2, Februar 2009)

In letzter Zeit kam es sowohl von Lehrer/innen- als auch von Eltern-Seite vermehrt zu Anfragen hinsichtlich der negativen Beurteilung von Schularbeiten aufgrund der Rechtschreibung.

Generell ist dazu zu sagen, dass bei allen Kindern, unabhängig davon, ob sie Rechtschreibschwierigkeiten haben oder nicht bzw. ob ein Gutachten vorliegt oder nicht (vgl. Kommentar für AHS zum Legasthenie-Erlass vom 15. Februar 2005; GZ: IV Le 70/3-2005) die gleiche Beurteilung anzuwenden ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass laut LBVO §16 Abs. 1 Punkt 1 für die Beurteilung von Schularbeiten sowohl Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit als auch Schreibrichtigkeit (Rechtschreibung) heranzuziehen sind. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass eine Gleichwertigkeit dieser Bereiche gegeben sein muss.

Kaum Probleme ergeben sich, wenn alle Teilbereiche positiv bewertet werden. Strittig wird die Beurteilung aber, wenn beispielsweise bei guter Basisnote aufgrund der Rechtschreibung die Gesamtbeurteilung der Schularbeit dennoch mit Nicht genügend erfolgt, obwohl der Durchschnitt aller Bereiche allenfalls genügend, ev. sogar befriedigend oder gut gewesen wäre.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Von gesetzlicher Seite gibt es weder Fehlerobergrenzen noch Einstufungen der Fehlschreibungen in „leichte“ und „schwere“ Fehler. Jede Beurteilung der orthographischen Leistung liegt im Ermessen des/der jeweiligen Lehrers/Lehrerin. Dringend empfohlen (v.a. für die Sek.stufe I) wird von offizieller Seite lediglich eine Kategorisierung der Rechtschreibfehler, die aber nicht nur für LRS-, sondern im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes für alle Schüler/innen angewandt werden sollte, wobei die Wahl der Kategorien wiederum im Ermessen des Lehrers/der Lehrerin liegt.

Um Verstöße gegen die Orthographie besser verstehen zu können, sind die Ergebnisse der Schriftspracherwerbsforschung hilfreich. Demnach ist Lesen- und Schreibenlernen eine Denkentwicklung mit zunehmender Einsicht in die Funktion und den formalen Aufbau unserer alphabetischen Schrift, die idealtypisch in vier Stufen verläuft (logographemisch – alphabetisch – orthographisch - morphematisch). Die gerade aktuellen Vorstellungen der Kinder über den Schreib- und Leseprozess – also wie man schreibt und liest – finden ihren Niederschlag in jeweils typischen Schreib- und Lesestrategien. Gute und schlechte Rechtschreiber/innen unterscheiden sich letztlich nur durch die Anzahl und die Art der zur Verfügung stehenden Strategien.

Daraus resultiert auch die Forderung des LSR f. Stmk. in dem oben genannten Kommentar zum Legasthenie-Erlass nach sukzessiver Erarbeitung von Rechtschreib-Strategien und dem Aufbau einer Rechtschreib-Bewusstheit, die aber nur dann erfolgreich sein können, wenn sie auf die Bedürfnisse (den Entwicklungsstand) der Schüler/innen (und nicht etwa auf die Vorgaben des Lehrbuchs) abgestimmt sind. Die AHS kann bei LRS nur mehr reparieren, wenn sie den Kindern aber zu einer ausreichenden Rechtschreib-Leistung verhelfen will – die mit entsprechender diagnosegeleiteter Förderung durchaus erreichbar ist - , muss sie dies als Auftrag ernstnehmen.

(Wie man im Unterricht auch im Rahmen der aktuellen Klassenschülerzahlen binnendifferenziert arbeiten kann, wurde in einschlägigen Fortbildungen aufgezeigt.)

Um Rechtschreib-Probleme mit konsequenter und gezielter Rechtschreib-Arbeit zu beheben, geht man allgemein von einer benötigten Zeitspanne von etwa zwei Jahren aus, die individuell natürlich abweichen kann. Dies sollte bei der Bewertung der Rechtschreibleistung einer Schularbeit unbedingt mitberücksichtigt werden. Wenn man rechtschreibschwachen Kindern die erforderliche Zeit, den erforderlichen Raum und die nötige Unterstützung (Die bloße Aussage „Du musst mehr üben“ ist wenig hilfreich.) bei der Behebung ihrer Rechtschreibschwierigkeiten nicht gibt und die Rechtschreibleistung bei Schularbeiten zu streng und

schematisch beurteilt, wird dies letztlich nur zu Frust und Resignation beim Schreiben generell führen; eine Hilfestellung wird den Schüler/innen dadurch aber nicht gegeben und die „Defizite“ werden dadurch nicht behoben.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der Beurteilung der Rechtschreibleistung im Zusammenhang mit Schularbeiten sollte folgende Überlegung zugrunde liegen: Ist der Bereich der Rechtschreibung (unabhängig von der Anzahl der „Fehler“) in dieser Schulstufe, bei dieser Textsorte, bei dieser soundsovielten Schularbeit, mit der gegebenen Vorbereitung und unter Einbezug der Entwicklung des Kindes so massiv verletzt, dass eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht mehr zu vertreten ist? Oder anders herum formuliert: Lässt die Rechtschreibleistung dieser Arbeit unter Anbetracht der Schulstufe, Textsorte, Schularbeitenfolge usw. noch eine positive Beurteilung zu?

Wenn der/die Lehrer/in diese letzte Frage nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten mit „Nein“ beantwortet, ist die Gesamtbeurteilung mit „Nicht genügend“ auch bei zB guter Basisnote gerechtfertigt. Rechtliche Grundlage für diese Entscheidung ist die LBVO §14 Abs. 5 und 6: In dem wesentlichen Bereich Schreibrichtigkeit sind die „nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffs sowie in der Durchführung der Aufgaben nicht überwiegend erfüllt“.

(Derselbe Paragraph kommt im Übrigen zum Tragen, wenn beispielsweise ein Text in Aufbau, Sprach- und Schreibrichtigkeit tadellos ist, inhaltlich aber nicht auf die konkrete Aufgabenstellung eingeht.)

Letztlich ist es demnach also doch möglich und auch gerechtfertigt, dass aufgrund der Rechtschreibung eine Schularbeit negativ beurteilt wird und dennoch alle bei der Beurteilung von Schularbeiten heranzuziehenden Bereiche gleichermaßen berücksichtigt worden sind.

Wichtig scheint hier nur der Aspekt, dass nicht eine willkürlich bestimmte Fehlerzahl zu dieser Entscheidung geführt hat, sondern eine Gesamtbetrachtung der orthographischen Leistung der Beurteilung zugrunde liegt, dass dies dem/der Schüler/in auch entsprechend kommuniziert wird, dass der Aufbau von Rechtschreibbewusstheit als Aufgabe des Unterrichts wahrgenommen wird, dass der/die Lehrer/in den Betroffenen gezielte Hilfestellungen/Tipps für außerschulische Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Rechtschreibkompetenz gibt und Fort-Schritte, auch wenn sie scheinbar klein und noch weit entfernt vom Ziel sind, honoriert.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Leistungen eines Schülers/einer Schülerin auf einer ganzen Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand „alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen“ heranzuziehen sind (SchUG §20), dass im Pflichtgegenstand Deutsch analog zu allen anderen Fächern, die Schularbeiten schreiben, mündliche Leistungen mindestens denselben Stellenwert haben wie schriftliche und dass „gerade Schüler/inne/n mit Lese-/Rechtschreib-Schwierigkeiten die Möglichkeit gegeben werden muss, diese Schwäche durch Stärken in anderen Teilbereichen auszugleichen“ (vgl. Kommentar für AHS zum Legasthenie-Erlass). Negative Schularbeiten allein können also keinesfalls zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen.

*